

RS OGH 1990/8/28 5Ob78/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.1990

Norm

ABGB §472

ABGB §482

Rechtssatz

Die Verpflichtung des Eigentümers einer Liegenschaft (als dienenden Gutes), die vom Gasthausbetrieb auf einer Nachbarliegenschaft (als herrschendem Gut) ausgehenden Emmissionen, insbesondere Geräusche, Gerüche und Dünste, zu dulden kann Inhalt einer verbücherungsfähigen Grunddienstbarkeit sein. Dasselbe gilt von dem Verzicht des Eigentümers der dienenden Liegenschaft, gegen den Eigentümer der herrschenden Liegenschaft wegen dieser Emmissionen nachbarrechtliche Schritte zu setzen und Schadenersatzansprüche aus dem Nachbarrecht geltend zu machen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 78/90

Entscheidungstext OGH 28.08.1990 5 Ob 78/90

NZ 1991/203 (Hofmeister, 206)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0011526

Dokumentnummer

JJR_19900828_OGH0002_0050OB00078_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at